



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Dezember 2012  
(OR. de, en)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0156 (COD)

---

16961/12  
ADD 2

DENLEG 114  
AGRI 820  
SAN 300  
CODEC 2850

**ADDENUM ZUM A-PUNKT VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Rat

---

Nr. Vordok.: 16958/12 DENLEG 113 AGRI 819 SAN 299 CODEC 2849 + COR 1

Nr. Komm.dok.: 12099/11 DENLEG 98 AGRI 480 SAN 137 CODEC 1180

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Lebensmittel für **Säuglinge und Kleinkinder** sowie über Lebensmittel für  
**besondere medizinische Zwecke (erste Lesung) (Beratung über den  
Gesetzgebungsakt)**  
*- Erklärung Deutschlands*

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Deutschlands zu dem eingangs  
genannten Thema.

**Erklärung der Bundesrepublik Deutschland**

**"Vorschlag für eine Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder und  
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke"**

"Deutschland lehnt den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ab.

Deutschland hat stets die Revision des Europäischen Diätrechts grundsätzlich befürwortet. Die angestrebten Ziele einer vereinfachten und verbesserten Rechtsetzung sowie einer weiterreichenden Harmonisierung des Rechtsbereichs werden mit der vorgesehenen Verordnung aus deutscher Sicht nicht in ausreichendem Maße erreicht.

Deutschland sieht insbesondere das für die erhöht vulnerablen Zielgruppen erforderliche besondere Schutzniveau in der neuen Verordnung nicht adäquat berücksichtigt. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist aus deutscher Sicht der unbeschränkt zugelassene Zusatz sonstiger Stoffe, die aufgrund ihrer ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung den Lebensmitteln im Geltungsbereich zugesetzt werden, problematisch.

Deutschland sieht in diesem Kontext u.a. eine nicht zu vermittelnde Diskrepanz zwischen den hohen Anforderungen der Health-Claims-Verordnung an die wissenschaftliche Belastbarkeit von nährwert- und gesundheitsbezogenen Werbeaussagen über Lebensmittel einerseits und den deutlich geringeren Anforderungen an die Sicherheit im Hinblick auf den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz bei Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke andererseits.

In der vorgesehenen Verordnung ist zudem das ursprünglich vorgesehene Zulassungsverfahren für eine Erweiterung der Positivliste nicht mehr enthalten, so dass eine Aufnahme von bislang nicht berücksichtigten Stoffen in die Positivliste allein der Initiative der Europäischen Kommission überlassen bleibt. Lebensmittelunternehmen wird damit die Möglichkeit genommen, im Rahmen eines klar geregelten Verfahrens eine europäische Stoffzulassung zu erwirken und damit Rechtssicherheit für Innovationen zu erreichen. Dem Anspruch der Förderung von Innovationen wird die neue Verordnung demzufolge nicht gerecht."